

Erläuterungen zur “Bestätigungserklärung des Anschlussnetzbetreibers für Regelleistungsvorhaltung und -erbringung“

1 Vorbemerkung

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) schreiben ihren Regelleistungsbedarf gemeinsam über das Internetportal www.regelleistung.net aus.

Zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität ist eine uneingeschränkte Vorhaltung und Erbringung der Regelleistung (RL) notwendig. Um auch Anlagenbetreibern, deren technische Einheiten (TE) nicht unmittelbar am Übertragungsnetz angeschlossen sind, eine Teilnahme am Regelleistungsmarkt zu ermöglichen, benötigen die ÜNB hinsichtlich der Beurteilung der Netzsituation im Verteilnetz die Unterstützung des Anschlussnetzbetreibers (ANB).

Zum besseren Verständnis wird im Folgenden die “Bestätigungserklärung des Anschlussnetzbetreibers“ (ANB-Bestätigung) im Zusammenhang mit der Regelleistungsvorhaltung und -erbringung detailliert erläutert.

Die in der ANB-Bestätigung aufgeführten TE, die an das Verteilnetz des ANB angeschlossen sind, sollen für die Erbringung von Regelleistung eingesetzt werden. Die Regelleistung wird dabei durch Leistungserhöhung oder –absenkung, ausgehend von einem im Voraus zu bestimmenden Arbeitspunkt der TE, erbracht.

Die Erbringung von positiver Regelleistung erfolgt ausgehend vom Arbeitspunkt durch zusätzliche Einspeisung oder Reduktion der Last. Die Erbringung von negativer Regelleistung erfolgt durch reduzierte Einspeisung oder zusätzliche Last.

Bei der Minutenreserveleistung (MRL) ist die angeforderte Leistung (positiv oder negativ) additiv zur aktuellen Leistung der TE innerhalb von 15 min zu erbringen und über die geforderte Zeitdauer (ggf. für mehrere Stunden, jedoch mindestens 15 min) mit voller Abrufleistung aufrecht zu erhalten; nach Beendigung des Abrufes fährt die TE innerhalb von längstens 15 min auf den Arbeitspunkt zurück. Bei der Sekundärregelleistung (SRL) ist die per online-Signal quasi-stetig angeforderte Leistung innerhalb von 5 min zu erbringen. Die Primärregelleistung (PRL) wird frequenzabhängig erbracht. Bei einer quasi-stationäre Frequenzabweichung von +/- 200 mHz ist die volle PRL innerhalb von 30 Sekunden zu erbringen.

Die Regelleistung kann durch einzelne oder eine Gruppe aus mehreren TE erbracht werden.

Dabei sind die im jeweiligen Netzanschlussvertrag zwischen dem ANB und dem Anlagenbetreiber vereinbarten Grenzwerte für die Einspeisung oder den Bezug von Leistung zu berücksichtigen. Falls an dem betroffenen Netzanschluss die Erbringung der Regelleistung aufgrund der jeweiligen Netz- oder Anschlusskapazität nur eingeschränkt möglich, ist diese Einschränkung durch den ANB in der ANB-Bestätigung entsprechend anzugeben. Dabei ist die jeweilige Charakteristik des Netzanschlusses (ggf. mehrere Anlagen am gleichen Anschlusspunkt, etc.) sowie der TE (Regelband, etc.), welche zur Erbringung von Regelleistung eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen, siehe auch Abbildung 1.

Unter Netzanschlussleistung wird die Leistung verstanden, die gemäß dem Netzanschlussvertrag zwischen ANB und dem Netzanschlussinhaber vereinbart ist. Die Regelbänder sind abhängig von der Technischen Einheiten und erstrecken sich üblicherweise zwischen Null bzw. einer vom Anlagenbetreiber definierten Mindestlast und der zu Regelleistung angestrebten Maximallast.

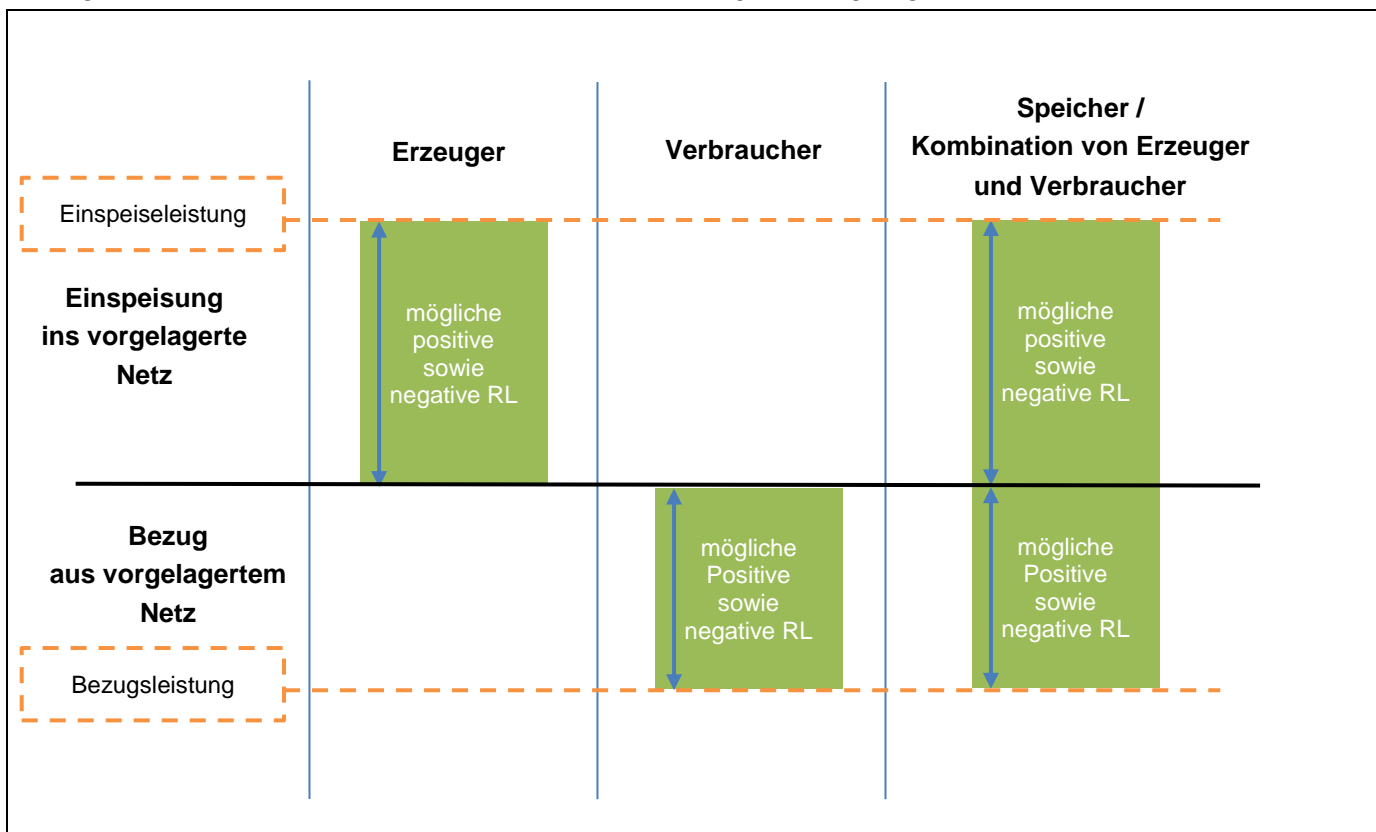


Abbildung 1: „Regelbänder zur Erbringung von RL in Abhängigkeit der TE am Netzanschlusspunkt“

Darüber hinaus ist durch den ANB analog zu prüfen, ob das Netz des vorgelagerten Netzbetreibers eine ausreichende Kapazität aufweist, um die Regelleistung vom Netz des ANB aufzunehmen.

Erforderlichenfalls ist die zulässige Regelleistungserbringung der TE oder einer Gruppe von TE am Netzanschlusspunkt durch den ANB in der ANB-Bescheinigung zu beschränken.

Die vom ANB hinterlegten Leistungswerte für die Regelleistung, welche am Netzanschlusspunkt ohne Einschränkung durch die jeweiligen TE physikalisch erbracht werden kann, ist für die Präqualifikation der TE durch den ÜNB maßgeblich. Die im Zuge der Regelleistungserbringung anfallenden Netznutzungskosten sind durch den Betreiber der TE oder durch den Anbieter von Regelleistung zu tragen.

2 Zur ANB-Bestätigung, erster Absatz, Satz 1:

Mit nachstehender Unterschrift bestätigen wir, dass für die Zählpunktbezeichnungen (siehe Tabelle) Netzanschluss und Anschlussnutzung wie auch die technischen Vorschriften des Netzanschlusses (z.B. im Rahmen von Netzanschlussregeln) vertraglich geregelt sind.

Dieser Abschnitt ist zunächst als Hinweis an den ANB zu verstehen, für sich selbst sicherzustellen, dass die Erbringung von Regelleistung an dem betroffenen Netzanschlusspunkt vertraglich geregelt und technisch möglich ist.

Dies kann z.B. als erfüllt angesehen werden, wenn gültige Netzanschluss- und Netznutzungsverträge oder vergleichbare Vereinbarungen vorliegen und die erbrachte Regelleistung im Netz des ANB und in dem vorgelagerten Netz physikalisch wirksam wird.

3 Zur ANB-Bestätigung, erster Absatz, Auszug aus Satz 2:

„...sowie durch das Netz uns vorgelagerter Netzbetreiber Hiermit soll sichergestellt werden, dass sich der ANB vergewissert hat, dass auch das Netz des vorgelagerten Netzbetreibers eine ausreichende Kapazität hat, um ggf. die gesamte benannte oder eingeschränkte Regelleistung (vgl. Tabelle der ANB-Bestätigung) vom Netz des ANB aufzunehmen.